

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

**Rechtsstreite der Stadt Fürth bezüglich Mobilfunk-Sendeanlagen
 Ablehnung der Zulassung der Berufung beim Standort Weiherhofer Straße**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss nimmt vom Bericht des Ref. III Kenntnis.

Sachverhalt

Die Stadt Fürth hat seit 2002 folgende Rechtsstreite wegen Mobilfunkstandorten geführt:

1. Klage gegen Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation für den Standort Weiherhofer Straße

- Betroffener Netzbetreiber: O 2
- Widerspruch vom 31.10.2002 bei der Regulierungsbehörde - zurückgewiesen
- Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vom 14.01.2003 vor dem VG Ansbach - abgelehnt
- Klage vom 03.07.2003 beim Verwaltungsgericht Ansbach – abgewiesen
- Antrag auf Zulassung der Berufung vom 29.06. 2004 beim Verwaltungsgerichtshof – nunmehr abgelehnt mit Beschluss vom 20.04.2006, keine weiteren Rechtsmittel möglich.

Die Stadt Fürth klagte in dem vielbeachteten Prozess gegen die Standortbescheinigung vom 10.09.2001 als Eigentümerin des Nachbargrundstücks, auf dem ein Kindergarten eingerichtet ist. Hier ist bereits die Klagebefugnis zweifelhaft, da Gemeinden sich nicht wie Private auf das Eigentumsgrundrecht berufen können. Auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit kann sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht berufen. Außerdem verwiesen die Gerichte immer darauf, dass die Anlage die geltenden Grenzwerte einhält bzw. deutlich unterschreitet. Da bereits 2002 das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV korrekt sind, war den Klagen keine Aussicht auf Erfolg beschieden. Der BGH bestätigte dies 2004 für zivilrechtliche Ansprüche. Der Verweis der Stadt auf die Ängste und psychischen Belastungen der Eltern und Beschäftigten des Kindergartens wurde als irrelevant zurückgewiesen, wobei anzumerken ist, dass die Anmeldezahlen keinen Beleg für eine Vermeidung des Kindergartens lieferten.

2. Versagung der sanierungsrechtlichen bzw. denkmalschützerischen Genehmigung

Klagen der Fa. O 2 wegen Versagung der Genehmigungen nach Denkmalschutzrecht bzw. Sanierungsrecht für 3 Standorte in der Altstadt, nämlich Obstmarkt 1, Rosenstr. 8 und Königstr. 71.

O 2 hatte für alle drei Standorte Anträge gestellt, jedoch von Anfang an nur einen verwirklichen wollen. Hierzu hatte der Vorsitzende Richter im Vorfeld der mündlichen Verhandlung angerufen und zu bedenken gegeben, dass seitens der Kammer wohl die Auffassung bestehen werde, dass der Firma wenigstens ein Standort zugesprochen werden müsse, da sie einen öffentlichen Auftrag zu erfüllen habe. Der Vorsitzende hatte bei diesem Telefonat relativ harsch die allgemeine Haltung der Stadt Fürth zu Mobilfunkvorhaben kritisiert.

Im Rahmen des gerichtlichen Augenscheins wurde ein Vergleich geschlossen, bei dem die Genehmigungen für den Standort Obstmarkt 1 erteilt wurde. Ausschlaggebend hierfür war die Dachgestaltung, bei der sich eine Antenne am ehesten „verstecken“ lässt.

3. Rücknahme einer Baugenehmigung für den Standort Vach/ Herzogenaauracher Straße

Klage der Fa. O 2 , z. Zt. anhängig vor dem VG Ansbach

O 2 beabsichtigt die Errichtung einer Mobilfunksendestation (Mast) an der Herzogenaauracher Straße. Hierfür wurde am 23.12.2005 die Baugenehmigung erteilt, wobei BaF irrig davon ausging, dass das gemeindliche Einvernehmen durch den Bauausschuss erteilt worden war. Dem war aber nicht so. Nachdem sich das fehlende Einvernehmen herausgestellt hatte, wurde die Baugenehmigung mit Bescheid vom 01.02.2006 zurückgenommen. Hiergegen klagt O 2. Zuständig ist die 3. Kammer des VG Ansbach (wie bereits in den Fällen Standorte im Innenstadtbereich).

Das verweigerte Einvernehmen (§ 36 BauGB) kann bei einer kreisfreien Stadt nicht als Grund für die Ablehnung einer Baugenehmigung herangezogen werden, wie das BVerwG mit Urteil vom 19.08.2004 klargestellt hat.

Das VG Ansbach hat bereits auf den Beschluss des VGH vom 13.02.2006 hingewiesen, wonach vieles dafür spreche, dass ein Mobilfunksendemast eine privilegierte Anlage gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sei, so dass er im Außenbereich zulässig sei.

Nach alledem dürfte die Klage zulässig und begründet sein.

4. Nach Auskunft von BaF plant O 2 einen weiteren Standort in Burgfarnbach, der zur Zeit in der Diskussion ist, es ist aber noch kein Bescheid ergangen. Bei Ablehnung dürfte eine weitere Klage mit ähnlichen Erfolgsaussichten wie oben 3) anstehen.

In allen Fällen entstehen finanzielle Auswirkungen durch die Prozesskosten (Gerichtsgebühren, Kosten der Gegenseite).

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input checked="" type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III

Fürth, 09.05.2006

gez. Maier

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:

Tel.: